

Belehrung zur Angabe von strafrechtlichen Verurteilungen sowie laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren im In- und Ausland

Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens alle gegen mich ergangenen Verurteilungen (sofern diese nicht getilgt sind) zu offenbaren habe, auch wenn sie nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind (§ 53 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz vom 18.03.1971 (BGBl. I S. 243) - in der derzeit gültigen Fassung).

Für ein Führungszeugnis, das ich privat anfordern kann, gelten für die aufzunehmenden Eintragungen kürzere Fristen, die mit den unten genannten Tilgungsfristen nicht identisch sind.

Auch laufende Ermittlungs- und Strafverfahren im In- und Ausland habe ich anzugeben. Dies gilt auch für im Ausland erfolgte Verurteilungen. Sollte gegen mich während des Einbürgerungsverfahrens ein Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt werden oder eine Strafe verhängt werden, habe ich dies unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitzuteilen.

Weiter habe ich anzugeben, ob ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt wurde.

Die Tilgungsfristen betragen in Abhängigkeit von der Höhe der verhängten Strafe mindestens fünf Jahre. Die folgenden nicht abschließenden Hinweise zur Tilgungsfrist sind zu beachten:

5 Jahre Tilgungsfrist:

- Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten, wenn keine weitere Strafe vorhanden ist
- Jugendstrafe von nicht mehr als 1 Jahr

10 Jahre Tilgungsfrist:

- Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe vorhanden ist
- Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten, wenn weitere Strafen vorhanden sind
- Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn keine weitere Freiheits- oder Jugendstrafe vorhanden ist
- grundsätzlich bei Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr

15 Jahre Tilgungsfrist:

- mehrere Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr
- Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn eine Jugendstrafe vorhanden ist
- Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr

20 Jahre Tilgungsfrist:

Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr, wenn die Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) erfolgt ist.

Bitte wenden

Die Tilgungsfrist verlängert sich bei einer Frist von 15 und 20 Jahren um die Dauer der Freiheits- oder Jugendstrafe. Auch in anderen Fällen kann sich die Frist entsprechend verlängern.

Die Frist beginnt immer mit dem ersten Urteil. Sind mehrere Eintragungen im Register vorhanden, werden alle erst getilgt, wenn für alle Strafen die Tilgungsfrist abgelaufen ist.

Angaben über noch nicht getilgte Vorstrafen (einschließlich Straftaten im Ausland)

- keine Straftaten
- ja, Strafverfahren wegen

Bezeichnung der Tat, Behörde und Aktenzeichen, Strafmaß

Es wurden antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Rahmen des Urteils festgestellt

- nein
- ja

**Angaben über anhängige Ermittlungsverfahren
(abhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren der letzten 5 Jahre)**

- keine Ermittlungsverfahren
- ja, Ermittlungsverfahren wegen

Bezeichnung der Tat, Behörde und Aktenzeichen

Mir wurde Gelegenheit gegeben, offene Fragen hinsichtlich der Tilgung etwaiger gegen mich ergangener Verurteilungen bei der Antragsabgabe zu klären.

Den Inhalt dieses Hinweises habe ich verstanden.

Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift